



Eichgesetze beim Honigverkauf

Allgemeine Regelungen für Fertigpackungen (Honiggläser mit Etikett) im Bereich 125 g bis 2.500 g

Immer wieder tauchen in der Imkerschaft Fragen zu diesem Thema auf. Man möchte nichts falsch machen, ist sich aber unsicher, was nun wirklich Sache ist. Müssen auch kleinste Hobbybetriebe geeichte Waagen verwenden? Welche Waagen sind überhaupt geeignet? Und vieles mehr.

Um die wichtigsten Fragen bezüglich des Eichrechtes zu klären, führte die Redaktion ein Interview mit Hans Luy vom Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht.

Redaktion: Ist es erlaubt, ganz ohne Waage die Honiggläser einfach randvoll zu machen, um auf der sicheren Seite zu sein? In diesem Fall hätte man immer eine Abweichung um schätzungsweise mindestens plus 30 g; der Kunde würde auf keinen Fall betrogen werden. Relevant ist dies zwar höchstens für Hobbyimker, die nur wenige Gläser Honig überhaupt verkaufen, ohne Rentabilitätsrechnung. Dennoch wäre es interessant, ob so ein Vorgehen prinzipiell legal ist.

Hans Luy: Eichrechtlich gibt es tatsächlich keine Begrenzung nach oben, um wie viel man eine Fertigpackung abweichend von der angegebenen Nennfüllmenge überfüllt. Eine zu große Überfüllung könnte dennoch zu einer Beanstandung aus wettbewerbsrechtlichen Gründen führen; hier ist aber das Eichrecht nicht zuständig. Zum zweiten Teil Ihrer Frage ist zu bemerken, dass in jedem Fall, auch bei Überfüllung der Fertigpackung, eine geeichte Kontrollwaage verwendet werden muss.

Redaktion: Ist eine geeichte Waage auch dann erforderlich, wenn der Imker das (ggf. vom Kunden mitgebrachte) Honigglas vor den Augen des Kunden füllt, oder nur für Fertigpackungen (abgefülltes, etikettiertes und zum Verkauf bereitgestelltes Glas)?

Hans Luy: Honig muss nach Gewicht verkauft werden. Auch wenn der Kunde der Abfüllung beiwohnt, muss die Feststellung des Nettogewichtes über die geeichte Waage erfolgen.

Redaktion: Welche Teilung muss bzw. darf die Waage aufweisen?

Hans Luy: Für Packungen in der Größenordnung von 125 g bis 2.500 g wäre eine Waage als Kontrollwaage mit einer Teilung von 0,5 g geeignet.

Redaktion: Wird da nicht eine übertriebene Genauigkeit gefordert? Wenn man bedenkt, dass bei der kleinsten Menge, 125 g, eine Abweichung von minus 5,6 g (4,5 %, siehe unten) zulässig ist, wirkt eine Teilung von 0,5 g überraschend. Ist die Teilung 0,5 g in diesem Fall wirklich gesetzlich vorgeschrieben?

Hans Luy: In der Anlage 7 der Fertigpackungsverordnung unter Nr. 1.1.1 sind geeignete nichtselbsttätige Waagen für den Einsatz als Kontrollmessgeräte aufgeführt. Hierbei ist beschrieben, dass folgende Genauigkeiten der Eichwerte von Waagen für die verschiedenen Nennfüllmengen vorgeschrieben sind:

- 50 g bis weniger als 150 g:
nicht größer als 0,5 g
- 150 g bis weniger als 500 g:
nicht größer als 1,0 g
- 500 g bis weniger als 2.500 g:
nicht größer als 2,0 g
- 2.500 g und mehr: 5,0 g.

Wenn Sie jedoch verschiedene Packungsgrößen herstellen wollen, ist es besser, eine Waage mit einem kleinen Eichwert, der für die Packungen von 125 g bis 2.500 g geeignet ist, vorzuhalten, als für jede Packungsgröße eine eigene Waage zu benutzen.

Redaktion: Wie häufig muss eine Waage – bzw. die Gewichte – geeicht werden?

Hans Luy: Ein Abfüllbetrieb, der Fertigpackungen herstellt, muss über eine so genannte Kontrollwaage verfügen. Dieser Waagentyp hat eine Eichfrist von einem Jahr. Andere Eichfristen gibt es beispielsweise bei Verkaufswaagen in Läden oder bei Präzisionswaagen in Apotheken.

Redaktion: Gibt es dabei Unterschiede zwischen mechanischen und elektronischen Waagen, zwischen den Balken- und Federwaagen?

Hans Luy: Wenn die Waage, wie oben beschrieben, geeignet ist für den Einsatz als Kontrollwaage, so gibt es keinen Unterschied in der Eichfrist.

Redaktion: Im Imkerfachhandel werden beispielsweise Balkenwaagen mit Messinggewichten angeboten. Diese Waagen tragen einen Aufkleber, die Gewichte einen Prägestempel, jeweils mit dem amtlichen Siegel „geeicht bis ...“. Dabei werden Jahrgänge genannt, die mehrere Jahre in der Zukunft liegen. Sind solche Waagen überhaupt zulässig?

Hans Luy: Die von Ihnen beschriebene Waage mit den Messinggewichten kann normalerweise nicht als Kontrollwaage zum Einsatz kommen, höchstens als Abfüllwaage, mit der jedes einzelne Glas verwogen wird. Diese Waage muss aber nicht unbedingt geeicht sein. Der Betrieb muss auf jeden Fall zusätzlich eine Kontrollwaage einsetzen, die jährlich geeicht wird.

Redaktion: Wie genau muss die Einwaage sein, bzw. welche Abweichungen sind bei Stichproben erlaubt?



Eine einfache Balkenwaage mit Messinggewichten: Wenn die amtliche Eichung aktualisiert ist, kann sie für Kontrollwägungen benutzt werden.

Fotos:
Thomas Kober

Hans Luy: Der Herstellungsprozess muss so abgewickelt werden, dass die abgefüllten Fertigpackungen im Mittel die Nennfüllmenge beinhalten. Einzelne Packungen (2 % der hergestellten Packungen) dürfen eine so genannte zulässige Minusabweichung überschreiten. Diese beträgt bei Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von:

- 100 g bis 200 g: 4,5 % der Nennfüllmenge,
- 200 g bis 300 g: 9 g,
- 300 g bis 500 g: 3 % der Nennfüllmenge,
- 500 g bis 1.000 g: 15 g,
- 1.000 g bis 10.000 g: 1,5 % der Nennfüllmenge.

Redaktion: Wer führt Eichungen durch?

Hans Luy: Die Eichung solcher Waagen wird durch das Eichamt vorgenommen.

Redaktion: Welche Kosten entstehen für eine Eichung von Kleinwaagen?

Hans Luy: Zwischen 27 und 41 Euro.

Redaktion: Darf auch ein auf Volumenbasis arbeitendes, ungeeichtes Abfüllgerät benutzt werden, wenn stichprobenartige Kontrollwiegungen mit einer geeichten Waage durchgeführt werden?

Hans Luy: Ja. Dabei ist entscheidend, dass die Justierung des Gerätes nicht nur am Anfang der Abfüllung vorgenommen wird, sondern mindestens einmal pro Stunde durch Kontrollwiegungen überprüft wird. Weiterhin ist – bei jedem Einsatz der Kontrollwaage – zu beachten, dass das leere Glas einzeln vor der Befüllung exakt austariert werden muss. Gläser können sehr unterschiedliche Gewichte haben.

Redaktion: Ist eine gemeinschaftliche Nutzung geeichter Waagen durch mehrere Hobbybetriebe zulässig? Welche Voraussetzungen müssten hierfür erfüllt sein: schriftliche Vereinbarung oder nur mündliche Absprachen der Beteiligten?

Hans Luy: Aus eichrechtlicher Sicht ist es nur notwendig, dass während der Abfüllung regelmäßige Verwiegungen mit einer geeichten Kontrollwaage erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen an die Nennfüllmenge erfüllt werden. Aufgrund der hohen Anschaffungskosten für eine geeichte Waage und der Kosten für die Nacheichung dürften ein organisierter Waagenverleih oder eine gemeinschaftliche Anschaffung für kleinere Betriebe ideale Lösungen darstellen.

Redaktion: Gibt es zwischen den einzelnen Bundesländern Unterschiede bei den Details der Fertigpackungsverordnung?

Hans Luy: Die in diesem Interview gemachten Angaben sind für das ganze Bundesgebiet gültig. Ein Abfüllbetrieb (z. B. für Honig) sollte auf jeden Fall eine Ausfertigung der Fertigpackungsverordnung vorliegen haben, um weitere Anforderungen des Fertigpackungsrechts an die herzustellenden Fertigpackungen einhalten zu können.

Diese kann im Internet eingesehen: http://bundesrecht.juris.de/fertigpackv_1981/index.html oder herunter geladen werden: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fertigpackv_1981/gesamt.pdf

Redaktion: Herzlichen Dank für Ihre umfassenden Auskünfte.

*Redaktionsvertreter war
Thomas Kober, sein Interviewpartner
Hans Luy,
Bayerisches Landesamt für Maß
und Gewicht
Leitung Referat 4.2
Fertigpackungen, Schankgefäße,
Waagen, Masse
Franz-Schrank-Straße 9,
80638 München
Telefon: 089-17 90 13 25,
Telefax: 089-17 90 13 36
hans.luy@lmg.bayern.de*



Mit einem auf Volumenbasis arbeitenden Gerät wird das Abfüllen von Honig erheblich erleichtert. Stichprobenartige Kontrollwiegungen mit einer geeichten Waage müssen aber am Anfang und mindestens einmal pro Stunde durchgeführt werden.

TV-Vorschau für den Monat Juni 2006

Sonntag, 4. Juni: NDR Fernsehen. 16.45 Uhr: Rainer Sass-Kochshow
Lammrücken beim Bienenzüchter in der Lüneburger Heide

Donnerstag, 8. Juni: hr Fernsehen. 17.15 Uhr: Naturwelten
Von Silberreihern und Sandbienen – Naturparadies hinter Gittern
Im Naturschutzgebiet Kohlplattenschlag in der Nähe von Bruchsal konnte sich die Natur nach Ende des Kiesabbaus fast ungestört entfalten. Der Film beschreibt die vielfältig gegliederte, artenreiche Landschaft.

Freitag, 9. Juni: WDR. 18.20 Uhr: Servicezeit: Essen & Trinken – Ernährungsmagazin, u. a.: Honigvielfalt vom Wanderimker
Servicezeit: Essen & Trinken hat Wanderimker Rudolf Klauke begleitet.

Sonntag, 11. Juni: Bayerisches Fernsehen. 16.30 Uhr: Schuhbecks
Hausmannskost Italien
u. a.: Carpaccio vom Culatello mit Fenchel, Feigen und Kastanienhonig

Samstag, 17. Juni: SWR. 21.50 Uhr: Essgeschichten
Honig – Kostbarkeiten aus dem Bienenstock
Früher war Honig für arme Leute das einzige Süßmittel, Zucker nur etwas für Reiche. Neben dem Honig nutzt der Mensch weitere Kostbarkeiten aus dem Bienenstock: Propolis, Gelée royale und das Wachs. Längst finden sich diese Produkte in der Kosmetik. Und auch Köche entdecken den Honig wieder.

Dienstag, 20. Juni: NDR Fernsehen. 15.15 Uhr: Im Wald der Pygmäen
Teil 1: Inono und der Honigjäger
In den Jagdlagern herrscht Arbeitsteilung. Während die Männer auf die Jagd gehen und Honig aus den Bienenestern hoch oben in den Baumwipfeln holen, kümmern die Frauen und Mädchen sich um die Kleinkinder, bereiten das Essen zu, bauen neue Hütten, sammeln Pilze, Früchte und Raupen.

*Redaktionsbüro Radio + Fernsehen (rrf) •
Kurzfristige Programmänderungen sind möglich.*